



## Merkblatt

**über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und der Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS**

### 1. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen, welche umweltrelevant sind, periodisch überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und in der Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach zwei Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle. Wenn das Kontrollergebnis zweimal nacheinander keine Beanstandungen ergeben hat, wird der Kontrollturnus auf **3 Jahre** verlängert.

### 2. Der Kanton Thurgau hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

Im Kanton Thurgau ist das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

### 3. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Offerten einholen bei den anerkannten Kontrollfirmen gemäss beiliegender Liste und Auftragserteilung durch den Betrieb (die Kontrollfirmen arbeiten nicht zu vorgegebenen Preisen, ein Vergleich lohnt sich).
- Melden der beauftragten Kontrollfirma mit beiliegendem Formular innert 30 Tagen an das UWI.
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung (Für die Kontrollen empfiehlt es sich einen Ordner anzulegen, der Entwässerungsplan, Rechnungsbelege für den Bezug von Spaltpflichtmittel und Begleitscheine über die Entsorgung von Sonderabfällen enthält, da die Kontrolleure diese Dokumente prüfen müssen). Zudem sind Belege zur Entsorgung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen wie Altpneus, Altfahrzeuge etc. bereit zu halten.
- Die Kontrollfirma sendet eine Kopie des Kontrollrapports an den Betrieb und die Originale an das UWI.

### 4. Kosten

- Die Kontrollfirma wird pro Betrieb zusammen mit dem Aufwand für die Kontrolle gleichzeitig
  - Fr. 25.- kantonale Gebühr und
  - Fr. 85.- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI in Rechnung stellen.
- Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

Amt für Umwelt  
Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit  
Marcel Meier  
Bahnhofstrasse 55  
8510 Frauenfeld  
Tel. 058 345 51 70 / Fax 058 345 52 54

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
Umwelt-Inspektorat  
Margareta Franz  
Wölflistrasse 5  
Postfach 64  
3000 Bern 22  
Tel. 031 307 15 38 / Fax 031 307 15 16

Bern, Januar 2015